

Laibacher Zeitung.



Nr. 221.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Donnerstag, 26. September

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst dr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1867.

Mit 1. October

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1867:

Im Comptoir offen	2 fl. 75 kr.
Im Comptoir unter Couvert	3 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	3 „ — „
Mit Post unter Schleifen	3 „ 75 „

Ämtlicher Theil.

Das Oberlandesgerichtspräsidium hat den disponiblen Bezirksamtsanzwält Anton Frischkounz zum definitiven Bezirksgerichtsanzwält in Oberlaibach ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 25. September.

Die Autonomie der Kirche.

Im verfloffenen Monate hat das Schreiben des königlich ungarischen Ministers des Cultus und Unterrichts an den Fürstprimas in Ungarn Sensation gemacht.

Die Antwort ist nach Mittheilung eines in ungarischen Angelegenheiten gut unterrichteten Wiener Blattes nun erfolgt.

„Excellenz finden es zur Sicherung der Autonomie der katholischen Kirche in Ungarn nothwendig, daß in Zukunft in unserem Vaterlande auch den weltlichen Katholiken ein verhältnißmäßiger Einfluß auf die Schulen und die Güter und Interessen der Kirche gestattet werde.“ In diesem Sake faßt der Primas in seiner vom 8. d. M. datirten Entgegnung den Inhalt des Schreibens des Baron Cötvoß zusammen, und er erklärt, „daß der obige Vorschlag nicht nur bei ihm, sondern auch bei allen ungarischen Katholiken die erfreulichste Aufnahme und innigste Anerkennung gefunden habe, weil derselbe nicht nur in dem allgemeinen Wunsche, sondern auch in dem gemeinsamen Interesse der Kirche und des Volkes wurzelt, der Mangel solcher Einrichtungen mehr und mehr fühlbar wurde, und eben deshalb schon seit Jahrzehnten im Gremium des ungarischen Episcopates Gegenstand der eingehenden Erörterung und Entwürfe umso mehr

gewesen ist, da dieser Vorschlag sich nicht im Gegensatze zu dem Geiste der katholischen Kirche befindet.“

Der Fürstprimas weist sodann nach, daß der ungarische Episcopat stets beflissen war, so weit es in seinen Kräften stand, den weltlichen Katholiken Einfluß auf das Vermögen und die Stiftungen der Kirche einzuräumen, und daß derselbe in einem vor zwei Jahren an Seine Majestät gerichteten Gesuch nicht allein für sich, sondern auch für die Gesamtheit der Katholiken um größeren und unmittelbaren Einfluß auf die Verwaltung der Fundationalgüter und um Aufnahme von weltlichen Katholiken in die Commission zur Verwaltung der Religions- und Studienfondsgüter gebeten hat. Zum Schlusse constatirt er mit warmen Worten des Dankes die glückliche Uebereinstimmung zwischen dem Aufruf des Ministers und den Wünschen der katholischen Kirche und verspricht, nach der Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen die bereits begonnenen Berathungen in den bezüglichen Kreisen wieder in Fluß zu bringen und seinerzeit den Minister von dem Ergebnisse derselben in Kenntniß zu setzen.

Der hohe Kirchenfürst wirft im Verlaufe seiner Erwiderung Seitenblicke auch auf solche Fragen, die mit dem obpräcificirten Kern des Cötvoß'schen Schreibens nicht in unlöslichem Zusammenhange stehen, gleichwohl aber in diesem Schreiben angeregt wurden. Er legt gegen die Meinung Verwahrung ein, daß der Indifferentismus in dem Ausschlusse des Einflusses der katholischen Laien auf Kirchenangelegenheiten, und dieser Ausschluß in der Kirchenverfassung seinen Ursprung habe. Er findet vielmehr den Grund jenes Indifferentismus in einer Zeitkrankheit, die den Staat und die Gesellschaft mit viel größeren Gefahren als die Kirche bedrohe. Er glaubt nicht, daß man die Leistungen der katholischen Schulen insolange geringschätzen dürfe, als aus ihnen eine so lange Reihe ausgezeichnete Männer hervorgeht, wie dies bisher der Fall.

Nachdem der Kirchenfürst die Schuld der Ausschließung der Laien von dem Einflusse auf Schule, Stiftungen u. dgl. dem früheren System des Staates zugeschrieben, erklärt er, daß die Kirche mit größter Bereitwilligkeit und voller Zustimmung jene von Baron Cötvoß betonte Interpretation der Religionsfreiheit und den Artikel 20 1848 acceptirt, welcher dahin geht, daß in Ungarn die katholische Kirche rechtlich fordert, daß sie bezüglich ihrer Selbstregierung auf dem Gebiete der Kirche, Schule und ihrer Stiftungen nicht allein in einem auf dem Papiere stehenden Principe, sondern praktisch, mit jenem Maße von Autonomie ausgestattet werde, welches die protestantischen Kirchen des Landes genießen.

Das Endziel, das der ungarische Episcopat anstrebt,

ist also: volle Autonomie dem Staate gegenüber; „auf daß aber diese auch der Kirche zum wahren Heile gereiche“: Heranziehung aller Kräfte, lebendige und active Theilnahme des Vaienthums an allen Angelegenheiten, welche alle Glieder der großen Gemeinschaft interessieren, an den Angelegenheiten der Schule, der Volkserziehung und des für Schul- und Kirchenzwecke bestimmten Vermögens.

Bedeutungsvoller als alles dies erscheint dem ungarischen Organe aber die Methode, welche in Ungarn zur Lösung dieser großen Frage eingeschlagen wurde. Es handelt sich also hier nicht um eine jener hochmüthigen Herausforderungen, die Staat und Kirche sich zu beiderseitigem Schaden wiederholt zugeschlendert. Hier treten nicht zwei ebenbürtige Mächte einander gegenüber, hier gibt es keinen internationalen Krieg, keinen unbedingten Kampf, aus welchem der Sieger als schonungsloser Bergewaltiger des Unterliegenden hervorgeht. Was beide Theile anstreben, ist das Compromiß, ist die Verständigung über die besten Mittel, wie der Kirche unbeschadet der unantastbaren Interessen der staatlichen Gesellschaft die volle Freiheit der Bewegung eingeräumt werden könne, und wie die Interessen der Kirche dort, wo sie jene des Staates berühren, mit jenen in harmonischen Einklang zu bringen seien.

Die kirchlichen Verhältnisse diesseits der Veitha liegen allerdings nicht so einfach, wie in Ungarn, allein wer möchte nicht dieses einträchtige Zusammenwirken von Staat und Kirche auch auf das diesseitige Ufer verpflanzt sehen? So gut die Gemeinde frei ist im freien Staate, ist es auch die Kirche. Dann bedarf sie keiner Verträge und es wird der Ausgleich zwischen Staat und Kirche als der größte Fortschritt auf geistigem Gebiete zu bezeichnen sein.

27. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 23. September.

(Schluß.)

§ 4 lautet:

Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerwärtigen, gewaltthätigen oder anderen aufreizenden Benehmen so wie wegen Versuches oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Abg. Dr. Berger: Als ich fern vom Hause die wirklich glänzende Rede des Herrn Justizministers las,

Seuffelton.

Pariser Briefe.

Im September.

Das diplomatische Corps am Hofe der Tuilerien.

(Schluß.)

Indem wir zu dem eigentlichen diplomatischen Corps zurückkehren, verdient zuerst der so zu nennende Präsident desselben, der päpstliche Nuntius, Prinz Flavio de Chigi-Albani, Erzbischof von Myra in parthisus erwähnt zu werden. Nach altem diplomatischen Brauche steht der Nuntius allen Gesandten voran. In Paris zeigt sich dies in den Fällen, in welchen das diplomatische Corps als Corporation auftritt, deren Sprecher immer der Gesandte des Papstes ist. Es ist dies ein gleicher diplomatischer usus, wie der, daß die Sprache der Diplomatie die französische ist, welcher Regel sich bei uns nicht ausnahmslos gefügt, nur ein Staat, dies ist England, nicht folgt. England schreibt seine Staatsdepechen nur in englischer Sprache.

Prinz Chigi hat einen unbehaglichen Posten. Die Verbindung zwischen Rom und dem Kaiser Napoleon aufrechtzuerhalten, ist wahrlich keine Kleinigkeit, zumal nach dem Abzug der Franzosen aus Italien. Der päpstliche Nuntius versteht es aber, so gut es eben geht, den Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Wenn er zu sprechen hat, so hält er sich auf der Oberfläche. Weltert auch Cardinal Antonelli in Rom über die zähe Sprache seines Vertreters in Paris, so ist man nach dem Berrauchen des ersten Bornes doch zufrieden, daß

der Nuntius den Mund nicht zu sehr aufgemacht hat, und so hat sich allmählig ein Verhältniß gebildet, welches schließlich zu allseitiger Zufriedenheit ausgefallen ist. Die Dinge müssen nun einmal genommen werden, wie sie liegen.

Dem Nuntius folgen dem Range nach die eigentlichen Botschafter, welche nicht bloß den Staat, sondern auch die Person des Souveräns repräsentiren. Außer Oesterreich sind Rußland, England, Preußen, Spanien und die Türkei durch Botschafter vertreten. Rußlands Mandatar ist Baron Budberg, früher Gesandter in Berlin. Der große nordische Staat hat ein eigenes Unglück darin, daß die Intrigue als die stete Begleiterin seiner Diplomatie erscheint. Kein Diplomat ist auf dem Feld der Intrigue in Paris so verschrien, als Baron Budberg. Auf der russischen Botschaft hat das Anzetteln kein Ende. Bevor der Kaiser Alexander nach Paris in diesem Jahre kommen sollte, wurde Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, dem Czaren Volksobationen zu bereiten. Es wurden weder russische Orden, noch russisches Geld gepart, und man brachte in der That etwas zu Stande, was gerade 24 Stunden hielt. Nach wenig Tagen war der Czar unpopulär, und wenn man heute die Franzosen fragt, so ärgern sie sich genug über den Empfang, welchen sie dem Kaiser Alexander bereitet haben.

Im allerentgegengesetzten Lichte, als Rußlands Vertreter, stand Lord Cowley, der englische Botschafter. Eine jahrelange Thätigkeit hatte den zwar etwas knauserigen, aber offenen Diplomaten bei Hofe und in Paris beliebt gemacht.

Lord Cowley ist von Paris abgerufen und sein Nachfolger, Lord Lyons, früher Gesandter in Constantinopel, ist noch nicht eingetroffen, obwohl seine Ankunft stündlich erwartet wird. Im Sommer dieses Jahres

nahm Lord Cowley, dessen Bronzestatue auch in der Ausstellung einen Platz gefunden hat, in einem zu Ehren des Prinzen von Wales gegebenen glänzenden Balle vom Hofe Abschied und es drückte sich auf demselben ein allgemeines Bedauern aus. Als erster englischer Secretär fungirt Herr Fane, welcher bei dem Londoner Congreß das Protokoll führte, ein Liebling von Lord Clarendon. Preußen ist durch den Grafen Goltz, früheren Gesandten bei der Pforte vertreten. Sein Vorgänger war bekanntlich Graf Bismarck. Man wird der allgemeinen Meinung beipflichten müssen, daß Preußen mit seiner Vertretung am hiesigen Hofe zufrieden ist und das läßt sich annehmen, daß der preussische Minister des Auswärtigen in dem hiesigen Botschafter einen speciellen Gestimmungsgenossen in den innern und auswärtigen Fragen seiner Politik hierher gesandt hat. Spaniens Vertreter ist Herr Mon, welcher an Unbehaglichkeit in seiner Stellung mit seinem türkischen Collegen Djemel Pascha und dem päpstlichen Nuntius wetteifert. Das spanische und türkische Gouvernement haben beide das Unglück, mehr zu scheinen, als sie sind und, wenn ihre Vertreter mit Höflichkeit abgepeist werden, so sind sie zufrieden und müssen sie zufrieden sein. Obwohl beide Regierungen, die spanische wie die türkische, durch diplomatische Personen ersten Ranges vertreten sind, so stehen sie doch Italien und Nordamerika, welche durch einfache Gesandten repräsentirt sind, weit nach. Der italienische Gesandte ist bekanntlich Ritter Nigra, welcher den Posten schon seit einer Reihe von Jahren inne hat. Obwohl jung an Jahren, ist der Genannte wissenschaftlich wohl der gelehrteste Herr im ganzen diplomatischen Corps. Der Ritter beschäftigt sich eifrig mit dem Studium neuerer, namentlich orientalischer Sprachen und vereinigt in seinem Hotel einen großen Kreis von Sprachgelehrten von Fach. Die Sprachfor-

freute ich mich, daß die humanitären Gedanken durchdringen und daß die menschenwürdigen Ketten und ihr Gerassel verschwinden sollen.

Trotzdem sind die Ketten beim Hauptthor hinausgeworfen und rückwärts bei dem Hinterthürchen wieder ins Gefängniß gebracht worden. Es gemahnt dies an einen parodistischen Ausspruch, der seinerzeit in Frankfurt im Umlaufe war und der da besagte: die Todesstrafe als Strafe ist zwar abgeschafft, aber als Maßregel wird sie beibehalten. (Heiterkeit.) Wenn man die seinerzeit vom Justizminister für die Aufhebung der Kettenstrafe vorgebrachten Argumente in sich aufgenommen hat, so muß man zur Ueberzeugung kommen, daß die Kette als absolut gesundheitschädlich, ja lebensgefährlich gilt.

Ist sie dies, dann darf man sie weder im Hauptstrafwege, noch im Disciplinarstrafwege auferlegen, zumal es das Eisen noch nicht dahin gebracht hat, selbst zu unterscheiden, ob es im Straf- oder Disciplinarwege verwendet wird. (Heiterkeit.)

Man sollte meinen, daß das 19. Jahrhundert, welches doch so erfindungsreich ist, Mittel finden werde, um den Trotz und Ungehorsam einzelner Sträflinge im Zaume zu halten, und sollte denn die Armee, für die so große Summen selbst jetzt noch aufgewendet werden, für so wenige höchst störrige Individuen in den Strafhäusern nicht die nothwendige Ueberwachungsmannschaft uns bieten können?

Auch die Textirung des Gesetzes ist eine höchst unglückliche. Gegen wen sind die Gewaltthätigkeiten gerichtet, wer reizt auf? das alles kann man nicht in diesem Paragraphen lesen. Das Wort „aufreizen“ spielt in der modernen österreichischen Strafgesetzgebung überhaupt eine verhängnißvolle Rolle. Ich erinnere an die zahllosen Paragraphen des bestehenden Strafgesetzes. Was reizt da nicht alles auf? Nehmen wir an, ein Sträfling beschwere sich bei dem Strafhäusdirector über schlechte Behandlung, das reizt den Director auf und dieser gibt ihm, statt Abhilfe zu schaffen, die Kette nach § 4. Auch die Dauer der Strafe ist nicht normirt. Das „strengste Bedürfniß“ ist kein Maß und eine Strafe ohne Maß läßt eben maßlose Strafe zu. Der Strafhäusdirector kann beispielsweise sagen, das Individuum ist so widerspänstig, daß es die Kette bis zum Tage vor seiner Entlassung ununterbrochen tragen muß. Die in dem § 4 nachgewiesenen Gebrechen können durch eine Abänderung im Hause selbst nicht sofort beseitigt werden; ich stelle deshalb den Antrag, den § 4 an den Ausschuß zurückzuweisen zur erneuerten Berathung. (Unterstützt.)

Abg. Dr. Zyblikiewicz ist bedingt für den Antrag Berger.

Abg. Dr. Ryger spricht dagegen.

Berichterstatter Dr. Mühlfeld: In der vorliegenden Frage kommt alles darauf an, ob das Haus sich der Meinung hingibt, man reiche selbst bei dem höchsten Grade der Widerspenstigkeit oder bei Fluchtversuchen ohne Fesselung aus. Entweder möge das Haus jener Meinung beipflichten, die Fesselung sei zu entbehren, oder das Haus pflichte der Ansicht der Regierung bei, daß man genöthigt ist, denn doch für die äußersten Fälle von ihr Gebrauch zu machen. Mir scheint es nicht gerathen, daß der § 4 noch einmal dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde. § 4 stehe oder falle, er empfangen sein Schicksal durch den Beschluß des Hauses.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Dr. Berger auf Zurückweisung des § 4 an den Ausschuß

schungen haben den Ritter aber nicht untauglich für sein Amt gemacht und noch sind selbst seine Feinde darin einig, daß Rattazzi einen großen Fehler begehen würde, wenn er den Einflüsterungen von Madame Rattazzi, bekanntlich einer Buonaparte, folgend, den Ritter abberufen würde. Es ist bekannt daß der Conflict zwischen Italien und Frankreich, die Legion von Antibes betreffend, Herrn Nigra beinahe den Posten gekostet hätte. Die Sache ist aber jetzt beigelegt und der Ritter seinen vielen Freunden in Paris erhalten. Nord-Amerika's Gesandter ist General Dix, seit dem December vorigen Jahres erst in Paris, ein besonderer Freund des Präsidenten Johnson. Der General hat sich für die kurze Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit sehr beliebt gemacht.

Die etwas kleinere Republik, die Schweiz, ist durch Herrn Dr. Kern, einen speciell dem Kaiser nahe stehenden Diplomaten, vertreten. Man kennt die besondere Vorliebe des Kaisers für die Schweiz. Ihr Repräsentant ist ein alter, langjähriger Bekannter Napoleons III. und es ist natürlich, daß es mehr als ein Moment gegeben hat und geben wird, in welchem der alte Bekannte besser seinen Platz ausfüllt als der Gesandte. Helvetia wird wohl daran thun, in diesem Verhältniß keine Aenderung eintreten zu lassen. Aus der Reihe der übrigen Gesandten lassen sich füglich nur die Namen angeben, da ihre Thätigkeit keine besondere hervortretende ist. Schweden ist durch Baron Adelswärdt, Dänemark durch Graf Moltke (beim Kaiser sehr beliebt, auch Inhaber des Großkreuzes der Ehrenlegion), Baiern durch Baron Pergler von Perglas (seit Jänner 1867), Württemberg durch Baron Wächter, Belgien durch Baron Beyens, Holland durch Herrn v. Lightenveldt, Sachsen durch Graf Seebach (eine sehr beliebte Persönlichkeit) vertreten. P. Wenzel.

abgelehnt und § 4 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 5 lautet:

Dem Gerichtshofe jeder Instanz wird in Fällen, für welche in dem Gesetze die Todesstrafe angedroht ist, das Befugniß eingeräumt, nach Berücksichtigung aller Umstände anstatt der Todesstrafe auf lebenslange oder eine zeitliche schwere Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als 10 Jahren zu erkennen.

Berichterstatter Dr. v. Mühlfeld legt die Gründe des Ausschusses dar. Wenn die Todesstrafe schon nicht aus dem Strafgesetzbuch ferngehalten ist und auch für die Zukunft nicht ferngehalten werden soll, so läßt sich doch auch nicht leugnen, daß dieser Strafe der tadelnswerthe Charakter einer absoluten Strafe anleibt, das heißt einer Strafe, bei der der Richter in die Lage gebracht ist, trotz des größeren oder geringeren Verschuldens, das sich bei jedem Straffälligen findet, und hätte er auch sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht, nicht das Maß der Schuld beachten zu können, sondern daß er für alle solche Fälle eine und dieselbe Strafe aussprechen muß. Eine nothwendige Folge einer solchen absoluten Strafe besteht darin, daß der Richter einen Theil seiner Aufgabe gar nicht erfüllen kann, nämlich den Grad des Verschuldens zu erwägen und zu würdigen. Wie wurde diesem Uebelstande bisher abgeholfen? Durch nichts anderes, als daß man dasjenige, was richterliche Aufgabe ist, dem Gebiete der Gnade zuwies, ein Vorgang, den man gewiß nicht als einen richtigen wird bezeichnen können, da die Gnade erst dort sich zu entfalten hat, wo das Recht aufgehört. Der Ausschuß hat aber insbesondere dem Gerichtshofe erster Instanz dieses Recht einräumen wollen, weil gerade dieser durch das Princip der Unmittelbarkeit am meisten in die Lage gesetzt ist, den Grad der Schuld bestimmen zu können.

Se. Excellenz Justizminister Ritter v. Hye spricht sich gegen den Ausschussantrag zunächst vom Standpunkte des durch denselben geschmäleren, ja, offen gesagt, auf Null reducirten Begnadigungsrechtes des Monarchen aus und fährt dann fort: Ich bemerke aber, daß zweitens der Vorschlag des Ausschusses um so eigentümlicher sich darstellen wird, wenn Sie erwägen, daß derselbe auf Umwegen dasjenige wieder hereinzubringen bemüht ist, was das hohe Haus jüngsthin durch Beschluß sogar für die künftige Strafgesetzgebung angenommen hat (Rufe rechts: Sehr wahr!), daß man nämlich die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes und, wie ich nicht nachdrücklich und oft genug wiederholen kann, nur des mit ruhiger Ueberlegung ausgeführten Mordes und der Angriffe auf die Person des Kaisers, aber ja nicht auf die politischen Verbrechen beibehalten solle.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn man einem jeden Gerichtshofe, auch dem der ersten Instanz, also einem Gerichtshofe, der aus fünf Individuen, häufig sogar darunter ein oder zwei Adjuncten, zusammengesetzt ist, das Recht gibt, die Todesstrafe im Rechtswege nachzusehen, daß dann, sage ich, die Todesstrafe in dem Gesetze kaum mehr als existent angesehen werden kann, weil hier, wie ich mir ebenfalls noch vorbehalten, nachzuweisen, nicht blos die concreten Milderungsumstände des Falles, sondern gewiß auch die subjective Auffassung eines Jeden, der bei einem solchen Gerichtshofe zu judiciren hat, die er überhaupt über die Rechtmäßigkeit und Rathslichkeit der Todesstrafe aus legislatorischem Standpunkte hat, zurückwirken wird auch auf sein Urtheil, ob er sie in besonderen einzelnen Fällen nachsehen wird oder nicht.

Der Herr Justizminister hebt sohin den Widerspruch hervor, der sich zwischen dem Strafgesetze und der vorliegenden Novelle ergeben müsse, indem einerseits der Gerichtshof nicht berechtigt ist, nicht einmal bei einem 3 bis 4 fl. werthen Gegenstande die Strafe des Verfalls nachzusehen, andererseits aber berechtigt sein soll, die Todesstrafe nachzusehen!

Zur praktischen Lösung der Frage übergehend, indem es offenbar der Grundgedanke des Ausschusses ist, daß die Todesstrafe wenigstens in keinem einzelnen Falle zur Anwendung und zur Vollziehung gebracht werden soll, in welchem überwiegende Milderungsumstände jedermann sagen, daß hier die Todesstrafe zu hart wäre, weist der Herr Justizminister auf das landesfürstliche Begnadigungsrecht hin, welches in allen Fällen, wo nur entfernt der leiseste Anhaltspunkt zur Nachsicht vorhanden ist, auf die angemessenste Weise geübt wird. Bis zum Jahre 1848 seien mehr als Zweidrittel der Todesurtheile nachgesehen worden.

In den Jahren von 1853 vom Augenblicke der Einführung des jetzigen Strafgesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1866 im Gesamtstaate Oesterreich — bis zum Jahre 1860 die ungarischen Länder eingerechnet — seien im ordentlichen Verfahren — denn was die Kriegsgerichte und die Standgerichte thun, entzieht sich aller statistischen Zählung — 838 Todesurtheile gefällt worden, und von diesen wurden nicht weniger als 704 im Wege der kaiserlichen Gnade nachgesehen und nur 132 vollzogen. Unter diesen 132 befanden sich fast durchwegs nur Mörder, Mörder, die den Mord mit ruhiger, lange geschener Ueberlegung, und regelmäßig auf die verruchteste Weise und zu gleicher Zeit mit Raub verbunden, ausgeführt haben.

Gerade für jene Fälle, für welche die Todesstrafe am meisten angegriffen wurde, für das, was man heut-

zutage räuberischen Todtschlag und was man culpose Tödtung bei Brandstiftung und gemeingefährlicher Beschädigung fremden Eigenthums nennt, kam sie in dieser ganzen Zeit nie in Ausführung; für das Verbrechen des Hochverrathes wurden in der langen Dauer von nahezu 7 Jahrzehnten, von 1804 bis heutigen Tage, nur 3 Todesurtheile in der ganzen österreichischen Monarchie im ordentlichen Verfahren ausgeführt.

Der Justizminister führt ferner aus, daß durch Annahme des Ausschussesantrages den zum Tode Verurtheilten kein Dienst erwiesen werde. Bisher wurde regelmäßig, wenn der Oberste Gerichtshof oder selbst die unteren Instanzen Milderungsgründe fanden, regelmäßig auch am Throne der Begnadigungsantrag gestellt und war gewiß, erhört zu werden.

Wie anders wird die Stellung sein, wenn der Richter auf eigenes Gewissen und eigene Verantwortlichkeit darüber richten soll, ob die Todesstrafe nachzusehen, wenn er diese Verantwortung auf sein eigenes Botum endgiltig zu nehmen hat! In welcher üblen Lage wird der Justizminister und wird zuletzt die Gnade der Krone gesetzt werden, wenn einzelne Fälle vorkommen werden, wo die Richter sagen werden: wir wagen es nicht, hier die Nachsicht der Todesstrafe auszusprechen, weil die Gründe dazu mangeln; wir können es nur der Gnade des Thrones überlassen; — wenn diese also schon ausgesprochen haben, daß keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorhanden sind, die Gnade der Krone eintreten zu lassen.

Dazu komme die wichtige Betrachtung, daß doch wahrhaftig die Einheit des praktischen Rechtes gerade in Oesterreich von viel höherer politischer Bedeutung als in irgend einem anderen Lande ist. Wenn der § 5 des Ausschussesantrages durchgeht, so werde man in Beziehung auf den wichtigsten Theil der Strafrechtspflege die größte Difformität haben; in dem einen Lande werden Landesgerichte oder Kreisgerichte oder Oberlandesgerichte sich zu einer gewissen milden Praxis herbeilassen, in dem anderen zu einer strengeren, wobei vielfach auch politische, auch nationale Betrachtungen und Motive mit in Erwägung gezogen werden.

Welcher Eindruck auf das Rechtsbewußtsein des Volkes müsse herbeigeführt werden, wenn wir eine und dieselbe Handlungsweise in dem einen Kronlande mit dem Todesurtheile, und zwar von den Untergerichten nach der Voraussetzung rechtskräftig erkannt, aber in dem anderen mit Nachsicht der Todesstrafe ausgestattet finden.

Schließlich sagt der Herr Justizminister, er, persönlich als verantwortlicher Rathgeber der Krone, würde es niemals wagen, der Krone den Rath zu geben, diesen § 5, wie er hier vorliegt, zu sanctioniren, und fährt sohin fort: Ich spreche es offen aus, weil ich es liebe, Farbe zu bekennen, nicht nur darum, weil, wie schon erwähnt, er an das wichtigste Kronrecht, welches besonders in der constitutionellen Monarchie unangetastet bleiben soll, an das herrlichste Kronrecht, an dasjenige Majestätsrecht, in dessen Ausübung der Monarch nur Gutes, nie Schlimmes thun kann, tastet und der Minister der Krone nicht auf das Rücksicht zu nehmen hat, was vielleicht im Augenblicke die herrschende Tagesmeinung fordert, sondern auf dasjenige, was nach seiner Ueberzeugung von dem wahren Wohle des Volkes dictirt und als mit den Rechten der Krone verträglich erscheint. Jedenfalls würde aber die Annahme dieses Paragraphen Wochen, Monate lang, vielleicht noch länger die Zustandebringung dieses Gesetzes hinauschieben. Haben wir, hochverehrte Herren, dazu Ursache? Bedenken Sie, daß durch dieses Gesetz die Schmach der Prügelstrafe, die Inhumanität, oder um es richtiger zu sagen, die Unge rechtigkeit und Herzlosigkeit der Kerkerstrafe, die Härte der lebenswichtigen, nachtheiligen Ehrenfolgen auf jedes Verbrechen, die Feststellung von Folgen überhaupt auf gewisse nicht entehrende Verbrechen und Vergehen beseitigt werden, daß endlich durch diese Novelle, wie wir heute noch hören werden, der schwärzeste Fleck der österreichischen Justizgesetzgebung für immer ausgetilgt werden soll.

Ich bezeichne es nämlich als den schwärzesten Fleck, daß wir, und ich muß leider beifügen, daß wir diesfalls ziemlich isolirt in Europa stehen, daß wir noch immer demjenigen, der wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen wird, lebenslängliche nachtheilige Folgen auferlegen, d. h. daß in unserer Gesetzgebung noch immer festgestellt erscheint, über einen Menschen, dem wir keine Schuld nachzuweisen vermögen, eine Strafe zu verhängen, daß in diesem Gesetze noch immer das Moment steht, daß ein Mann, der durch eine unglückselige Verkettung von äußeren Umständen, vielleicht gänzlich schuldlos, eines Verbrechens oder Vergehens blos verdächtigt wird, daß dieser Zeitlebens gebrandmarkt werden soll und für das Unglück, daß er die Verkettung dieser Umstände nicht abwenden kann, auch noch von Staatswegen eine Strafe erleidet.

Hohes Haus! Jeder Monat, jede Woche, ja jeder Tag, um welchen früher wir diese Uebelstände unserer Gesetzgebung beseitigen, ist ein Gewinn für die Gesellschaft, ein Gewinn für die Gerechtigkeit. Jeder Monat, jede Woche, jeder Tag, den wir dies fernhalten, ist daher auch eine Sünde gegen die Justiz, eine Sünde gegen unsere Mitbürger. Wollen wir daher, indem wir etwas anstreben, was vielleicht manchen von Ihnen als noch

besser erscheint, wollen wir über das noch Bessere das wahrhaftig Gute, welches wir hier anstreben, nicht aus den Augen verlieren und wollen wir nicht durch die Annahme dieses Paragraphs auf Wochen oder Monate, vielleicht auf noch längere Zeit hinaus die Annahme des ganzen Gesetzes verzögern. (Bravo rechts.)

Abg. Dr. Ryger: Ich glaube, wenn das Gericht für würdig genug erachtet wird, Richtersprüche zu fällen, die über Menschenschuld oder Unschuld, über Leben und Tod entscheiden, daß diesem Gerichtshofe auch die Würdigung der Milderungsgründe und die Würdigung, ob ein solcher Fall eintreten könne, daß die vom Gesetze verhängte Todesstrafe nicht zur Anwendung komme, mit voller Beruhigung überlassen werden kann.

Es war ein bedenkliches Argument, das der Herr Justizminister vorbrachte, dieses Gesetz könnte bei Annahme des § 5 nicht sanctionirt werden. (Zustimmung.) Ich glaube, es mag ein triftiges Argument gewesen sein, welches jeder Abgeordnete im stillen Hintergrunde selbst zu erwägen hat, daß man aber vor das Haus der Abgeordneten mit diesem Argumente tritt, halte ich für ungerechtfertigt. (Zustimmung.)

Wenn ich um der Sache willen das Wort ergreife, ist es um es zu rechtfertigen, daß ich gegen § 5 stimmen werde, aber aus anderen Gründen.

Es ist Sache der Legislative, und ich schließe hiebei die Krone nicht aus, Gesetze zu geben.

Ich will eine Gesetzgebung aufrecht erhalten, welche niemandem das Recht einräumt, gegen decretirte, vom Kaiser sanctionirte Gesetze zu handeln. Ich will nicht, daß die richterliche Gewalt corrumpt werde, daß man man über sie eine neue Gewalt stelle.

Das ist das Motiv, warum ich auf Verwerfung der §§ 5 und 9 antragen werde. (Einzelne Bravos.)

Se. Excellenz Justizminister Ritter v. Hye: Wenn ich den Ausdruck in der Art gewählt haben sollte, daß ich mit der Nichtsanction der Krone, wie gesagt wurde, ich droht habe, so hätte ich einen unpassenden, mir nicht zusehenden Ausdruck gewählt. Ich glaube aber auch dies nicht gethan zu haben. Ich bemerke, daß ich für meine Person niemals es auf meine Verantwortung nehmen könne, einen solchen Paragraph der Sanction der Krone zu empfehlen, und bemerkte, daß jedenfalls dieses eine Hin- und Herschiebung des Gesetzeswurfes und sei es auch nur gegenüber dem anderen Hause, das ich aus Partgefühl nicht einmal erwähnen durfte, herbeiführen würde. Dies ist die Ursache meiner großen Wegtheit, die ich gern zugebe, und dies außerdem noch aus dem Grunde, wenn ich die Gefahr sehe, daß durch die Annahme eines solchen Paragraphs, und sei es auch für Monate, die ganze Strafnovelle in Frage gestellt wird.

Wer die Gelegenheit hatte, zu sehen, zu welchen Folgen die Prügelstrafe, insbesondere aber die Kettenstrafe führt, wer da weiß, welche Bitten täglich um Rehabilitation vorkommen, der muß wahrhaftig von der größten inneren Bewegtheit ergriffen sein, wenn er denkt, daß wichtige Lebensfragen in dieser Beziehung in Frage gestellt bleiben, weil etwas vom Ausschusse ins Gesetz hineingetragen wurde, dessen Annahme überhaupt und insbesondere in kurzer Zeit ich für höchst problematisch erkennen muß.

Daß ich mir anmaßen wollte, auf das Haus eine PreSSION zu üben und mit der Nichtsanction der Krone zu drohen, fiel mir nicht ein. Ich hätte auch keine Ermächtigung hiezu, weiß auch nicht, wie die Krone hierüber denkt, und kann in einem constitutionellen Staate nur von dem reden, was ich in meiner durch ihre eigenen Gesetze begrenzten Verantwortlichkeit dem Throne rathen oder nicht rathen kann.

Abg. Sturm: Ich vermag in dem vorliegenden Paragraphen eine Beeinträchtigung des Begnadigungsrechtes der Krone nicht zu finden, Das Recht der Krone bleibt unberührt. So wie das Recht der Gnade auch in sich schließt das Recht, die Strafe herabzusetzen, so umfaßt auch das richterliche Recht dasselbe Recht in sich, und doch kollidirt dies nicht mit dem Rechte der Krone. Das Gesetz soll hier jene Stelle ausfüllen, wo bisher nur zum Theil die kaiserliche Gnade gewaltet. Dasselbe Recht steht auch dem Richter in Preußen und Frankreich zu.

Se. Exc. Justizminister Ritter von Hye: Der Hinweis auf die Gesetzgebung in Frankreich war vielleicht der am allerwenigsten glückliche. Dies Recht der Begnadigung steht nicht dem französischen Richter, sondern der französischen Jury zu. Nach dem Gesetze vom 28. April 1832 hat die Jury das Recht, ihrem Verdict auf schuldig beizusetzen „schuldig, aber mit mildernden Umständen begleitet“. Macht einmal die Jury diesen Beisatz, so hat der Richter nicht mehr das Recht, die Todesstrafe anzuwenden. Die Folge hievon ist die: so oft die Jury nicht Milderungsgründe findet, sondern Zweifel an der Schuld hat und Bedenken trägt, die Todesstrafe aus diesem oder jenem Grunde in Ausführung bringen zu lassen, so erklärt sie „schuldig unter mildernden Umständen“. Wir haben in Frankreich hunderte von Raubmordfällen, welche auf die verruchte Weise ausgeführt wurden, von der Jury mit diesem Beisatz begleitet gesehen, nur damit nicht die Todesstrafe ausgeführt werde. Das tritt insbesondere dort ein, wenn sich in der Jury Anhänger der Abolition der Todesstrafe vorfinden. Ich frage Sie, meine Herren, ob man dies allein von solchen Zufällen abhängig machen will.

Abg. Sturm stellt eventuell, um allen Bedenken zu begegnen, für den Fall, als der Ausschussantrag nicht angenommen werden sollte, den Antrag, es möge im § 5 an Stelle der Worte „nach Berücksichtigung aller Umstände“ gesetzt werden: „bei Vorhandensein wichtiger Milderungsgründe“.

Berichterstatter Dr. v. Mühlfeld verwahrt sich gegen den Vorwurf, der Ausschuss suche auf Umwegen die Aufhebung der Todesstrafe herbeizuführen und erklärt, daß diese Bestimmung wie sie vorliegt, gerade in die Novelle hineingehöre, weil die Erlassung eines neuen Strafrechtes lange Zeit für sich in Anspruch nehmen werde. Die Anrufung der Opportunität fährt Redner fort, ist nicht geeignet, gegen § 5 jemanden zu bestimmen. Es hängt dies allerdings von dem Charakter und dem Gemüthe ab; die Natur des Einen mag durch derlei Bemerkungen sich gewinnen lassen, die Natur des anderen spricht dagegen.

Allein — das ist meine Meinung — wenn ein maßgebender Einfluß auf uns der Vorstellung eingeräumt wird, ob wir mit dem, was wir beschließen, durchbringen, sei es bei dem anderen Factor der Gesetzgebung, sei es bei der Krone selbst, daß wir dann praktisch dasjenige an den Tag legen, was im Gesetze hätte anders verfügt sein sollen, daß uns nämlich keine Initiative, weder im Ganzen, noch Einzelnen zustünde, sondern nur die Approbation oder die Ablehnung. So lange uns ober die Initiative zusteht, so lange haben wir nach unserer Ueberzeugung von Recht und Wahrheit zu entscheiden, mag es dann genehmigt werden oder nicht, mögen die Hindernisse, die dem entgegenstehen, sich auf dieser oder jener Seite zeigen. Und wenn Sie mit dem, was Sie vorschlagen, nicht durchdringen, so beruhigen Sie sich damit, daß Sie in der Opposition stehen, welche wenigstens die Hoffnung hat, daß in späterer Zeit Wahrheit und Recht durchdringen. (Beifall.)

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Ausschussantrag mit 48 gegen 75 Stimmen abgelehnt (für denselben stimmt die Linke und ein Theil des linken Centrums), der Antrag des Dr. Sturm mit 70 gegen 47 Stimmen angenommen.

§ 6 wird ohne Debatte angenommen.

Derselbe lautet:

§ 6. In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden demnach die im § 27, lit. b des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, enthaltene Anordnung, so wie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, § 12 des I. Anhanges hienüt außer Kraft gesetzt.

Die §§ 191, 254 und 281 des a. b. G. B. werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafrechtliche Verurtheilung für den Verurtheilten den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatelsgesetz in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

Zu § 7 lautend:

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an sollen ferner diejenigen nachtheiligen Folgen, welche vermöge des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Pressegesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. von Jahre 1863 Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbunden sind, nur mehr bei Verurtheilung zu einer Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des St. G.) eintreten.

Auch in diesen Fällen haben die erwähnten Folgen bei Verbrechen, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, nur noch durch zehn, außerdem aber noch durch fünf Jahre und bei den oben bezeichneten Uebertretungen noch durch drei Jahre nach dem Ende der Strafe fortzudauern.

Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher derlei nachtheilige Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der hier aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen über ein Strafverfahren verknüpft waren, wodurch der Beschuldigte nicht für völlig schuldlos, aber auch nicht für schuldig erklärt worden ist, hienüt außer Kraft gesetzt,

stellt Abg. Zailner folgende Abänderungsanträge: Das hohe Haus wolle beschließen: 1. Von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes sollen die durch die bestehenden Gesetze mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen Folgen bei der Verurtheilung zu einer Strafe wegen Verbrechen, die nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen oder keinen entehrenden Charakter haben, nicht mehr eintreten.

2. Der § 7 werde zur Aufnahme dieses Grundsatzes in denselben in der entsprechenden Formulirung an den Ausschuss zurückgewiesen.

Der Antragsteller begründet diesen Antrag mit dem Hinweise darauf, daß es ohnedies nur die Oekonomie des Gesetzes gewesen sei, welche den Ausschuss hinderte, diese Bestimmung aufzunehmen.

Allein mit der Einführung desjenigen, was das Recht fordert, soll man keinen Augenblick warten. Es solle daher heute schon ausgesprochen werden, daß die Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung bei jenen Verbrechen wegzufallen haben, die nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen. (Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Abg. Mende stellt zu Linea 3 des § 7 folgenden Zusatzantrag: Es solle nach den Worten „aber auch nicht für schuldig erklärt worden ist,“ gesetzt werden: „beziehungsweise vom Verfahren wegen Mangels zulänglicher Beweise abgelassen worden ist,“ und begründet diesen Antrag mit Hinweis auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Mai 1858, welche die Fassung eines Ablassungsbeschlusses wegen Mangels an Beweisen eingeführt habe. (Wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. v. Mühlfeld tritt dem Antrage des Abg. Zailner entgegen. Bei dem Bestande unseres gegenwärtigen Strafgesetzes fehle nämlich dem Richter jeder Maßstab, welche Handlung eine entehrende, welche eine nicht entehrende sei. Es fehle daher auch jedes Kriterium für den Richter, welche Folgen mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse einzutreten haben, und es würde daher reines Ermessen des Richters hier entscheiden müssen. Dies könne nicht angehen und man müsse daher die Verwirklichung des gestellten Antrages auf jenen Zeitpunkt verschieben, wo das neue Strafgesetz ins Leben trete, welches genau bestimmt, welche Handlung eine entehrende sei oder nicht. Mit dem Antrage des Abg. Mende ist Berichterstatter einverstanden.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Abg. Zailner mit großer Majorität angenommen.

Abg. Dr. Ryger stellt den Antrag auf Schluß der Sitzung. Derselbe wird angenommen und über Vorschlag des Präsidenten die nächste Sitzung für Donnerstag tag 26. bestimmt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.

Musland.

Florenz, 23. September. (Beschlagnahme. — Verhaftungen. — Rom.) Die heutigen Journale berichten, daß auf dem hierortigen Bahnhofe einige nach Perugia dirigirte Kisten, beiläufig 300 Gewehre enthaltend, mit Beschlag belegt worden sind. — Ein Telegramm des „Corriere italiano“ aus Rarni meldet die Verhaftung von ungefähr hundert Personen durch die päpstliche Polizei. — Die „Opinione“ berichtet die in verfloßener Nacht erfolgte Verhaftung einiger Personen in Florenz. Dasselbe Blatt sagt weiter, daß, laut brieflicher Nachricht aus Rom, alle Officiere der Legion von Antibes am 21. d. ihre Demission gegeben hätten. — Die päpstliche Regierung fährt fort, Truppen in Rom zu concentriren. — Die „Italia“ meldet, der Kriegsminister habe den Militär-Divisionen Befehl ertheilt, Truppen an die päpstlichen Grenzen zu entsenden.

Paris, 23. Sept. (Schneider's Rede. — Die „Patrie“ über Bismarck.) Der „Abend-Moniteur“ bringt die Rede des Präsidenten Schneider anlässlich der Einweihung der Eisenbahn-Linie Chagny-Nevers. Die Rede sagt: So ist es, daß Frankreich stolz ist auf seine Größe und auf seine Macht vertraut. Auf seine Nation eifersüchtig, hegt es keinen Eroberungsgeist, aber unvorsichtig wäre Derjenige, der es wagen würde, daran zu denken, nicht auf seine Sicherheit, sondern nur auf die gerechte Empfindlichkeit seiner nationalen Ehre einen Angriff zu machen. Die „Patrie“ in Verantwortung des Tadel der reservirten Haltung der „Patrie“ und des „Constitutionnel“ gegenüber dem Rundschreiben Bismarck's seitens der französischen Blätter, schließt ihre Bemerkungen dahin, daß die Regierungen, welche in Beziehungen zu Frankreich stehen, wohl wissen, was es mit der angeblichen Schwäche und dem angeblichen Fehlen jedweden Selbstbewußtseins, wovon die Sprache ist, für ein Bewandtniß habe. Unsere Gegner werden es nicht bewirken, daß die Ereignisse in Frankreich nicht verfolgt werden, wie sie verfolgt werden sollen, und daß die Ehre und Interessen des Landes nicht in den Händen seien, welche ihnen zu dienen verstanden und dieselben auch noch zu verteidigen wissen werden.

Tagesneuigkeiten.

— (Hohe Spenden.) Se. I. I. apostolische Majestät haben zu Gunsten der durch eine Feuerbrunst verunglückten Bewohner der Stadt Arnau in Böhmen eine Unterstützung von 1000 fl. huldvollst zu bewilligen geruht, welcher Betrag dem I. I. Bezirksamte in Arnau zur angemessenen Vertheilung übermittelte worden ist. — Ferner haben Se. Majestät den durch Elementarereignisse verunglückten Bewohnern von Ober-Regbach in Niederösterreich eine Unterstützung von 500 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht; endlich haben Se. Majestät den durch Feuer verunglückten Familien in Dellach, Bezirk Klitschach, eine Unterstützung von 1500 fl. allergnädigst gespendet. — Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben den Abgebrannten zu Brud im Pinzgau 400 fl. und den Abgebrannten zu Dellach in Ober-Kärnten die gleiche Summe zu spenden geruht.

(Cholera.) In Triest vom 23. bis 24. v. M. 3 Erkrankungen in der Stadt (Malcantone, Fontanone vecchio, Via nuova), 3 in den Vorstädten (Chiadino, Chiabola sup. und Rozzo), 4 im Territorium (Soggera und Barcola), im Ganzen 10; 1 genas, 5 starben, 39 in Behandlung. Drei gehörten früheren Tagen an, da sie erst später angemeldet wurden.

Locales.

(Excels.) Verflorenen Montag Nachmittag wurden in dem Wirthshause des Martin Kramar in Brunnorf Nr. 11 zwei Hochzeiten abgehalten. Eine Tanzmusik spielte und die Burschen des Dorfes sangen vor dem Kramar'schen Hause, wofür sie von den Brautleuten mit Geld beschenkt wurden. Eine Gendarmeriepatrouille, aus zwei Mann bestehend, fragte die lustige Gesellschaft nach der Musflicenz, man erwiderte ihr aber, wir brauchen keine Lizenz, übrigens brachen die Gäste schon zeitlich auf, theilweise um nach Laibach zurückzukehren. Die Gensdarmen entfernten sich ebenfalls, wurden aber später auf der Bezirksstraße in Brunnorf selbst von ungefähr 30 von zwei Seiten mit großem Geschrei anrückenden Burschen überfallen und schwer verwundet, wobei einem Gensdarmen Gewehr und Säbel entrisen wurde. Beide Verwundete wurden Tags darauf in das k. k. Garnisonsspital überführt. Herr Bezirkshauptmann Pajk begab sich sofort an Ort und Stelle und nahm die nöthigen Nachforschungen vor. Gestern Morgens wurde bereits ein der Theilnahme an diesem Verbrechen heijngigtiger Bursche an das k. k. Bezirksamt eingeliefert und von demselben nach aufgenommener species facti dem k. k. Landesgerichte zur weiteren Verfolgung übergeben. Der Verfall liefert leider einen neuen Beweis von der unter der Bevölkerung der Umgebung immer mehr einreisenden Verwilderung, welcher zu steuern Herr Bezirkshauptmann Pajk alle Energie anbietet, deren tiefere Gründe zu entfernen aber wohl außer dem Bereiche selbst des tüchtigsten Verwaltungsbeamten liegt.

(Feuerbrünste.) Vorgestern um 5 Uhr Nachmittags traf ein Blitzstrahl die Behausung des Michael Nubel Haus-Nr. 4/5 in Rudnik, welche sammt Getreidespeicher und Schweinfall niederbrennte und wodurch ein Schaden von 1000 fl. verursacht wurde. — Denselben Nachmittag zwischen 5 und 6 Uhr zündete der Blitz in einer Doppelbarpe des Thomas Schusterschisch am Moraste bei Lippe C. Nr. 30 und brannte dieselbe sammt Früchten nieder, der Schaden beträgt auch hier 1000 fl.

(Theater.) Der gestrige Theaterabend war ein sehr glücklicher. Ein volles Haus, ein animirtes, dankbares Publicum und eine gerundete allseitig befriedigende Vorstellung, das sind Dinge, die sich nicht immer zusammenfinden. „Recept gegen Schwiagemütter“ ist ein köstliches Lustspiel mit dem witzigsten Dialog, das man auch ganz gut „Recept gegen Langeweile“ betiteln könnte. Die Darstellung war allseitig ansprechend und zusammenfassend. Den größten und verdientesten Beifall erhielt Herr Krosfel als Hausarzt Don Cleto für sein unwiderstehlich drastisches Spiel. — Die Operette „Flotte Bursche“ genießt hier große Beliebtheit. Sie war diesmal in den bedeutendsten Partien mit Opernkünstlern: Anton (Hr. Anger) und Lieschen (Hr. Le Pretre) besetzt. Hr. Anger brachte ihre schöne Stimme zur vollsten Geltung und wurde lebhaft applaudirt. Hr. Le Pretre war ein niedliches Lieschen mit einem niedlichen — Stimmchen, mit welchem sie diesmal glücklich operirte und Beifall erntete. Der Glanzpunkt des Abends war natürlich wie immer das Engländerduett, in welchem Hr. Müller und Fr. Keller-Podhorsky gleicherweise excellirten. Der Chor verdient alles Lob. Die vortreffliche Leistung des Herrn Art als Hieronymus Beyer, uns schon aus der letzten Saison im besten Andenken, dürfen wir schließlich nicht übergehen. Nach dem Erfolge des gestrigen Abends können wir uns schon jetzt im Lustspiel und Operette viele angenehme Abende versprechen.

Bericht über die Sitzung des krain. Landes-Ausschusses vom 20. September.

Es ereignet sich sehr häufig der Fall, daß arme, mit unheilbaren Krankheiten behaftete Kranke aus dem Spital entlassen werden müssen, weil sie sich eben zu einer weiteren Behandlung in einer Heilanstalt nicht mehr eignen. Derselbe und erwerbsunfähige Personen sollten nach den be-

stehenden Vorschriften in die Armenversorgung der Zuständigkeitsgemeinde abgegeben werden, allein bei der höchst mangelhaften Einrichtung der Armenpflege am flachen Lande und der Vermögenslosigkeit der meisten Gemeinden erscheint es oft aus Humanitätsrücksichten geradezu unthunlich, diese armen, unbehilflichen, zudem meist alten Menschen ihren Heimatsgemeinden zuzuschicken, da sie von denselben die nöthwendige Unterstützung und Pflege nicht gewärtigen können, namentlich dann nicht, wenn sie schon durch viele Jahre von der Heimat abwesend waren und dort keine Verwandten mehr haben. Aus Anlaß eines neuerlichen solchen Falles beschließt der Landesauschuß, die Frage in Erörterung zu ziehen, auf welche Weise die Errichtung von Siechenhäusern in den einzelnen Bezirken des Landes anzubahnen wäre. Herr Dr. Bleiweis übernimmt es, in einer der kommenden Sitzungen hierüber Anträge zu stellen.

Ueber eine Anfrage der Gemeinde Simlje, was für Ausweise diejenigen, welche Findelkinder in ihre Pflege übernehmen wollen, beizubringen haben, wird derselben bedeutet, daß solche Personen von Seite des Gemeindevorstandes und des Pfarramtes mit Certificaten versehen sein müssen, worin bestätigt wird, daß sie die moralische Eignung und auch die pecuniären Mittel besitzen, um die Erziehung und Pflege der Findlinge besorgen zu können.

Weil übrigens fortwährende Beschwerden auftauchen, daß von Seite der Gemeindevorstände und der Curatgeistlichkeit die gedachten Certificate den Bewerbern besonders aus dem Grunde verweigert werden, um nicht Findlinge in die Gemeinde zu erhalten, so wird beschlossen, an sämmtliche Gemeinden des Landes eine Verlebrung zu erlassen, daß es für die Gemeinden selbst vortheilhafter sei, durch die Ausstellung von Certificaten die billigere Unterbringung der Findlinge bei ordentlichen Pflegeeltern zu ermöglichen und zu fördern, anstatt daß die Versorgung der Findlinge viel theurer in der Anstalt selbst auf Kosten des Landesfondes, respective der Steuerträger erfolgen muß. Zudem werde durch die etwaige Verweigerung der Certificate der beabsichtigte Zweck auch nicht erreicht, da in diesem Falle auch die k. k. Bezirksämter solche Certificate auszustellen berufen sind. Die Besorgniß aber, daß die in der Gemeinde auferzogenen Findlinge ihr seinerzeit zur Last fallen werden, ist ganz ungegründet, weil die Findlinge dieses Umstandes wegen, oder aus dem Titel des mehrjährigen Aufenthaltes in einer Gemeinde die Zuständigkeit daselbst und somit auch einen Anspruch auf die Armenversorgung in der betreffenden Gemeinde nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 nicht erwerben.

Bereits gelegentlich der Berathung des neuen Regiervertrages mit den barmherzigen Schwestern wurde die Nothwendigkeit erkannt, die Krankenverplegegebühren im hiesigen Spital sowohl mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Lebensmittelpreise als die alljährlich steigenden Regieauslagen, als auch im Hinblick auf die Höhe der Verplegegebühren in anderen österreichischen Spitälern angemessen zu erhöhen.

In dieser Richtung wird nun eine Landtagsvorlage vorbereitet.

Ferner wird die Regulirung der Findeltagen in Anregung gebracht und über die Höhe derselben vorläufig das Gutachten der Direction und des Primarius der betreffenden Abtheilung eingeholt.

Nachdem noch einige die landschaftlichen Häuser betreffenden Bauangelegenheiten und mehrere andere Geschäftsstände in Partesachen erledigt worden sind, wird die Sitzung um 2 Uhr aufgehoben.

Telegramme.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“) Wien, 25. September, Abends. Garibaldi, gegen die Grenze ziehend, wurde in Afnalunga Namens des Geseges aufgefordert, zurückzukehren; dies verweigend, wurde Garibaldi nach Alexandria und die Freiwilligen in ihre Heimat abgeführt.

Paris, 24. September, Abends. Die „Patrie“ signalisirt aus Florenz eingetroffene Depeschen von gestern, welche melden, daß Garibaldi Sonntag Abends Arezzo verlassen und man seine Spuren verloren habe. Ein Telegramm von heute Morgens fügt hinzu, daß

Garibaldi nach der römischen Grenze zu abgereist sei und große Aufregung herrsche. Von Florenz sind nach verschiedenen Richtungen Befehle ergangen, die Verhaftung Garibaldi's vorzunehmen. — Dasselbe Journal erwähnt der Lebendigkeit, welche in Folge der Nachrichten aus Italien in Toulon herrsche. Es circuliren widersprechende Gerüchte; es handle sich um die Absendung des Evolutionsgeschwaders zur Ueberwachung der römischen Küsten, der Befehl zur Abfahrt sollte bald nach Ajaccio übermacht werden, woselbst Viceadmiral Gueydon stationirt; es werde die baldige Ankunft des Marineministers erwartet, es seien alle Vorkehrungen dafür getroffen, wenn eine Truppeneinschiffung nothwendig wird. Die „Patrie“ fügt hinzu, daß es unmöglich sei, diese Personen zu bestätigen oder zu dementiren; gewiß aber ist es, daß mehrere Schiffe bereit sind, abzugehen. Das Transportschiff „Intrepide“ hat Befehl erhalten, sich unverzüglich auszurüsten.

Telegraphische Wechselcourse

vom 25. September. Spec. Metalliques 56.10. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.70. — Spec. National-Anlehen 65.30. — Bancactien 684. — Creditactien 179.70. — 1860er Staatsanlehen 82.70. — Silber 121.65. — London 123.85. — K. f. Ducaten 5.91 1/2.

Geschäfts-Zeitung.

Laibach, 25. September. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 4 Wagen mit Getreide. Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Grain types (Weizen, Korn, Gerste, Hafer, etc.), Price per unit (fl. kr.), and other market data.

Angewandte Fremde.

Am 24. September. Stadt Wien. Die Herren: Lajic, k. l. Oberst, von Graz. — Rogger, von Verona. — Pirschman, Kaufm., von Großlamtscha. — Robis, Großhändler, von Triest. — Gättermann, Kaufm., von Bamberg. — Savinscheg, Gutsbes., von Gairau. — Fr. Joman, von Radmannsdorf. Elephant. Die Herren: Dermel, von Adelsberg. — Pirsch, Privatier, und Weiß, Kaufm., von Wien. — Proffenegg, Mediciner, und Bucher, von Graz. — Feugyl, Kaufm., von Großlamtscha. — Stern, Weinhändler, von Agram. — Melkus, Opernsänger, von Triest. — Steinbauer und Almsberger, Privatiers, von Linz. — Steinbauer, Privatier, von Steier. Wilder Mann. Die Herren: v. Bergfeld, Privatier, von Rognitzberg. — Stampfl, von Gottschee. Sternwarte. Die Herren: v. Boforn, m. r. Oberst. — Pichler, Marineofficier, von Villach. — Mayer, Cadet, von Pola. — Dimiz, Seifenfieder, Fasil, Conductor, und Hr. Goldner, Köchin, von Graz.

Theater.

Heute Donnerstag: Die Waise von Tomood. Schauspiel in 4 Acten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Morgen Freitag: Das Mädchen von der Spule. Poffe in 3 Aufzügen von C. Eimar.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Date, Time, Barometer, Wind, Temperature, Humidity, and other weather data for September 25th.

Börsenbericht.

Wien, 24. September. Die Börse war sehr geschäftslos und der Effectenmarkt kaum verändert. Devisen und Valuten schlossen etwas flauer. Geld flüchtig.

Large table with multiple columns: Public Debt (Öffentliche Schuld), Gold and Silver (Gold Waare), and various bank and stock prices (Nationalbank, Creditanstalt, etc.).